Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern. Ein Armenetat vom Jahr 1764, statistisch verglichen mit den jetzigen Zuständen. Unter diesem Titel hat seinerzeit das statistische Bureau des Kantons Bern eine Untersuchung veröffentlicht, die auch jetzt noch von Interesse ist.

Als nach den Gärungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Bern speziell nach der Henzischen Verschwörung, die Regierungen anfingen, sich mehr um die volkswirtschaftlichen Interessen zu kümmern, wurde auf Befehl der Regierung im Jahre 1764 durch die Almosen-Revisionskommission eine Zählung der Bevölkerung, die Bevölkerungsbewegung und verschiedene andere statistische Daten aufgenommen. Es war gerade in jener Zeit, von welcher Muret, ein waadtländischer Pfarrer, eine erhebliche Verminderung der Bevölkerung für die Waadt konstatierte. Das war zum Teil auch im alten Bern der Fall, und es läßt sich schon hieraus auf den gedrückten Zustand der damaligen Zeit schließen. Die Volkszählung von 1764 hatte denn auch hauptsächlich zum Zweck, die Armenverhältnisse genau zu konstatieren, und von daher ist uns in sechs Oktavbänden auch ein Armenetat aufbewahrt geblieben, dessen Ergebnisse zu Vergleichungen mit der Gegenwart Anlaß geben.

Die Angaben sind freilich nicht als genau zu betrachten. Mancher Geistliche hat offenbar genauer gezählt als ein anderer, und es sind auch sonst Unrichtigkeiten unterlaufen.

Im ganzen und großen hat sich im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme die Unterstützungsbedürftigkeit nur unwesentlich verändert. Dies fällt sicher auf, namentlich wenn man die großartigen Veränderungen in volkswirtschaftlicher, sozialer und staatlicher Beziehung im Laufe der 100 Jahre ins Auge faßt. Ob und inwiefern diese Tatsache der Gesetzgebung resp. der Armenunterstützungspraxis der frühern Zeit zuzuschreiben ist oder ob sie mehr oder weniger den tatsächlichen Zuständen entspricht, ist eine Frage, welche nur durch eine genaue Untersuchung der historischen Momente gelöst werden kann. Die Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Handel und die Erleichterungen des Erwerbes von Grundbesitz haben nicht vermocht, die Notwendigkeit der Armenunterstützung herabzumindern, eher im Gegenteil. Die Verhältnisse der einzelnen Gegenden sind auch verschieden. Ungünstig stehen das Emmental und das Mittelland da. Günstiger läßt sich das Oberland sehen; zu diesem Resultat wird allerdings die Hebung der Kleingewerbe mit der Fremdenindustrie des Oberlandes wesentlich mitgeholfen haben. Aehnlich wie das Oberland ist der Oberaargau. Das Seeland tritt nicht besonders hervor. A.

— Zur Frage des Rückgriffsrechtes gemäß Art. 104 des Armengesetzes von 1897. Unter diesem Titel spricht Fürsprecher A. Müller, Sekretär der kantonalen Gemeindedirektion, in Nr. 12 der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" (Jahrg. 1914) über eine vorhandene Unklarheit in der Gesetzesauslegung. Der Art. 104 des A. u. N. G. gibt einer Wohnsitzgemeinde das Recht, trotz vollzogenem Wohnsitzerwerb auf die im Wohnsitz vorhergehende Gemeinde zurückzugreifen, wenn der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert zwei Jahren vom Zeitpunkte der Schrifteneinlage weg (resp. dem Zeitpunkt, wo diese hätte geschehen sollen) in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen. In Anwendung dieser Vorschrift hatte der bernische Regierungsrat in konstanter Praxis ein Rückgriffsrecht auf die der Etatgemeinde unmittelbar vorhergehende Wohnsitzgemeinde anerkannt, aber nur auf sie. Nun hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 30. Januar 1914 i. S. Gemeinde Tramelan-dessus gegen

Tavannes die Sache so aufgefaßt, daß ein Rückgriff auf alle Gemeinden, die während der letzten zwei Jahre vor der Etataufnahme Wohnsitzgemeinde gewesen seien, zulässig sei. War es die Absicht des Bundesgerichtes, dies festzustellen, so hat es sich damit in Widerspruch zu einer langjährigen und konstanten Praxis des Regierungsrates gesetzt. Fürsprech Müller will nicht untersuchen, ob es hiezu kompetent war; er will bloß an Hand einiger amtlicher Quellen beweisen, daß die Praxis des Regierungsrates der ratio legis entspricht. Die Referate von Regierungsrat Ritschard und Kommissionspräsident Bigler vor dem Großen Rate anläßlich der Beratung über das A. u. N. G. werden dazu benützt, weil sie wie anderswo zur Interpretation von Gesetzen (esprit et but des lois) herangezogen werden dürfen.

Aus den damals abgegebenen Voten geht mit aller Deutlichkeit hervor, wie man das System des Rückgriffes gehandhabt haben wollte. Man wollte der jeweiligen Wohnsitzgemeinde im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des Oertlichkeitsprinzips der Armenpflege die Möglichkeit geben, gegebenenfalls auf die Gemeinde des frühern Wohnsitzes zurückzugreifen. Es wurden also von vornherein nur zwei Gemeinden ins Auge gefaßt: die Etatgemeinde (jetzt Wohnsitzgemeinde) und die ihr unmittelbar vorhergehende Wohnsitzgemeinde. Mit der Inanspruchnahme dieser vorhergehenden Gemeinde ist aber das Rückgriffsrecht konsumiert; es geht nicht von der Etatgemeinde auf die vorhergehende Gemeinde über und kann von dieser auch nicht einer dritten Gemeinde gegenüber zur Anwendung gebracht werden. Hinfällig wird das Rückgriffsrecht ferner durch Zeitablauf, bei gleichzeitigem Ausbleiben der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit (während zwei Jahren) nach vollzogenem Wohnsitzerwerb. Daß mit einem einmaligen Rückgriff die Sache erledigt sein sollte, beweist ganz klar das Votum des Kommissionsreferenten. Nach der Theorie des Bundesgerichts aber könnten für den Rückgriff über 20 Gemeinden auf einmal in Frage kommen. Läge in diesem weitreichenden Rückschreibungssystem einerseits nichts weniger als eine Förderung der Stabilität der Bevölkerung, so müßte es andererseits eben gerade erneuten Abschiebungen rufen. Die Sache will vom Standpunkt der Praxis aus angesehen sein. Vom Falle der Verarmung ausgehend, hat die Gemeinde einmal ein Interesse daran, nicht Wohnsitzgemeinde zu sein. Nach der gegenwärtigen Praxis hat sie sodann ein Interesse, nicht letzte (vorhergehende) Wohnsitzgemeinde zu sein. Nach dem System des Bundesgerichts endlich hätte sie außerdem ein Interesse, während der zwei letzten Jahre nicht Wohnsitzgemeinde gewesen zu sein.

Es ist daher zu hoffen und zu erwarten, daß der Regierungsrat seine bisherige Auffassung über Art. 104 des A. u. N. G. beibehalte auf die Gefahr hin, mit der bundesgerichtlichen Ansicht im Widerspruche zu stehen. A.

Freiburg. In der Sitzung des Großen Rats vom 10. Mai wurde von der Regierung für eine der nächsten Sitzungen die Vorlage eines neuen Armengesetzes in Aussicht gestellt. — Auf eine Anfrage hin erklärte der Direktor des Innern, daß der Kanton Freiburg dem interkantonalen Konkordat betr. die allgemeine Kriegsnotunterstützung nicht beigetreten sei, weil die freiburgische Armenfürsorge auf dem Heimat- und nicht auf dem Wohnortsprinzip basiere, also vorher eine Revision der Armengesetzgebung notwendig wäre.

Genf. Hier gibt es eine Union philanthropique fribourgeoise (Präsident: Oskar Guillet, avenue de Frontenex 6) zur Unterstützung der arbeitslosen oder aus dem Auslande infolge des Krieges zurückgekehrten Freiburger in Verbindung mit den freiburgischen Heimatgemeinden.

Solothurn. „Ehrenfolgen" der Armut. Art. 9, Z. 2 St.V. schließt die „im öffentlichen Almosen Stehenden", gleichviel ob mit oder ohne eigenes Verschulden, von der Stimmberechtigung aus, wobei allerdings die regierungsrätliche Rekurspraxis dafür gesorgt hat, daß nicht schon bloß vorübergehende Armengenössigkeit „Ehrenfolgen" nach sich zieht. Der Kantonsrat hat nun eine bereits am 15. Februar 1912 eingereichte sozialdemokratische Motion betr. Streichung genannter Verfassungsbestimmung in dem Sinne erheblich erklärt, daß statt Streichung Revision ins Auge gefaßt werden soll; die Schuldfrage soll bei Wertung der Armengenössigkeit offen bleiben. St.

— Tuberkulosestatistik. Das Departement des Armenwesens hat dem regierungsrätlichen Geschäftsbericht 4 Tabellen beigefügt, welche an Hand der Statistik der Todesfälle an Tuberkulose über die Verbreitung dieser Krankheit im Kanton Solothurn Aufschluß geben. Darnach entfallen von 2810 Sterbefällen in den Jahren 1901—1910 1477 auf das erste und bloß 1333 auf das zweite Jahrfünft, in welch' letzterem doch die Bevölkerungszahl infolge natürlicher Zunahme eine größere war (1905: 108,223; 1910: 117,040). Der Kampf, der in den letzten Jahren, nicht zuletzt auch durch die Frauenliga mit ihren Bezirks- und Lokalorganisationen, zielbewußter eingesetzt hat, hat also bereits ein greifbares Resultat ergeben. St.

Literatur.

Unsere großen Ernährungstorheiten. Eine gemeinfaßliche Darlegung der modernen Forschungsergebnisse über Ernährungs- und Diätfragen. Von Dr. med. und phil. Th. Christen, Dozent der Universität Bern. 82 Seiten. Preis: geheftet M. 1.25, gebunden M. 1.75. Dritte vermehrte Auflage, 7.—8. Tausend. Dresden, Verlag von Holze und Pahl.

Wie alle andern Wissensgebiete hat auch die medizinische Wissenschaft immer neue Fortschritte aufzuweisen. Der Verfasser führt in dem fesselnd geschriebenen Werke den Nachweis, daß vieles von dem, was bisher fast ausschließlich von Laien gelehrt worden war, auch vor dem Richterstuhl der Wissenschaft standhält. Es wird klar und einfach gezeigt, wie leicht es ist, mit einigem Nachdenken und gutem Willen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern, ohne deshalb auf die „Lebensfreuden" verzichten zu müssen. Im Gegenteil: erhöhte Lebenskraft ist erhöhte Lebensfreude! Die soeben erschienene vierte, bedeutend vermehrte Auflage des Werkes beweist, daß es dem Büchlein gelungen ist, viele Menschen über das, was ihnen in Wahrheit nottut, aufzuklären.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1914. Lieferung 1. Inhalt: 1. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern seit 1878, speziell von 1910—1913. 2. Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern, speziell pro 1900—1913. 3. Statistische Korrespondenz.

Bern. Buchdruckerei Steiger. 1914. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 93 S.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 116. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanz-Statistik für das Jahr 1912. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1912. Winterthur. Buchdruckerei Geschwister Ziegler. 1914. 219 und 22 Seiten.

Das Armenwesen des Kantons Glarus und unsere humanen und sozialen Anstalten zur Linderung und Verhütung der Armut. Kap. 13 der neuen Glarnergeschichte. Von Gottfried Heer. Verlag von Aebly und Tschudy, Schwanden und Glarus. 213 Seiten.

Der Kanton Glarus ist nur ein kleiner Kanton, zählt er doch nur 33,000 Einwohner, und doch pulsiert da reges, gemeinnütziges und wohltätiges Leben, die gesetzliche und die freiwillige Armenpflege ist wohlgeordnet und auch an Fürsorgeanstalten aller Art kein Mangel. Diese soziale Fürsorge des kleinen Landes nach ihren verschiedenen Verzweigungen, nach ihrem Ursprung und ihrer Entwicklung bis in die letzten Jahre hat in Dr. Gottfried Heer, dem hochverdienten Historiker und warmen Menschenfreund, einen kundigen, verständnisvollen und liebevollen Schilderer gefunden. — Dem vornehm ausgestalteten Buche sind einige Bilder von Anstalten beigegeben. -l-

Zwanzig Jahre soziale Hülfsarbeit. Von Alice Salomon. Anläßlich des zwanzigjährigen Bestehens der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit" in